

Verhaltenskodex 2024 für Funktionär*innen



Vorwort

Der Verein Brückenbau Mediation ist als gemeinnütziger Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder partei- noch konfessionsgebunden. Aufgrund des Engagements der zahlreichen ehrenamtlich tätigen Funktionär*innen, sonstigen ehrenamtlich Aktiven sowie der vielen Mitglieder, hat der Verein in der Vergangenheit viele Ideen umsetzen und damit zu dem von ihm selbst gesetzten Ziel, die Mediation in der Gesellschaft als Konfliktlösungsstrategie noch stärker zu implementieren, einen entscheidenden Beitrag leisten können. Ungeachtet dessen ist das gesamte Handeln des Vereins und seiner Funktionär*innen selbstverständlich im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie der vereinsinternen Regelwerke auszuüben. Als (inter)national tätiger Verein haben die Funktionär*innen auf dem Gebiet der Mediation eine weitreichende Vorbildwirkung und weitreichende Verantwortung im In- und Ausland. Zur Sicherstellung des Vereinszweckes und damit verbunden der Erreichung der vereinsinternen Zielsetzungen legen wir größten Wert auf die Integrität und das rechtstreue Verhalten aller Funktionär*innen. Wir haben uns daher entschieden, ein Compliance-Management System einzurichten um sicherstellen, dass dieser Standard erhalten bleibt. Bestandteil eines solchen Compliance-Management Systems ist dieser Verhaltenskodex für Funktionär*innen. Die Einrichtung eines (anonymen) Meldeverfahrens soll gewährleisten, dass im äußersten Falle, nicht nur die Möglichkeit besteht, Verstöße zu melden. Darüber hinaus soll nunmehr auch klar festgelegt werden, wie mit derartigen Meldungen umzugehen ist. Die gemeinsame Festlegung einer Verfahrensordnung bietet somit für die Funktionär*innen eine Sicherheit und damit verbunden den Schutz vor willkürlichem Verhalten.

Inhalt

- Anwendungsbereich & Inkrafttreten
- Verantwortung für die Umsetzung
- Compliance
- Meldeverfahren und Maßnahmen
- Grundsätze
- Interessenkonflikte
- Schutz und Verwendung von Vereinseigentum
- Spenden und Sponsoring
- Geschenke und Einladungen
- Vertraulichkeit und Datenschutz

Anwendungsbereich & Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex gilt, soweit dem nicht zwingend anzuwendende rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, für alle Funktionär*innen (Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie Mitglieder aller Beiräte laut Vereinsstatuten) des Vereins Brückenbau Mediation. Der Verhaltenskodex tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und ist damit verbindlich. Die Veröffentlichung erfolgt im internen Bereich (Mitgliederbereich). Eine Version wird darüber hinaus im Sitz des Vereins, zur Einsicht aufgelegt. Alle bestehenden vereinsrelevanten Bestimmungen und Normen (zum Beispiel Vereinsgesetz, Vereinsstatuten, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, jeweils in der geltenden Fassung) bleiben durch diesen Verhaltenskodex unberührt. Allfällige Änderungen des Verhaltenskodex werden im internen Bereich (Mitgliederbereich) sowie durch Aushang im Sitz des Vereins bekannt gemacht.

Verantwortung für die Umsetzung

Die Funktionär*innen sind für die Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodex selbst verantwortlich und setzen sich aktiv für dessen Einhaltung und Weiterentwicklung ein. Jeder Einzelne hat durch gelebte Praxis Vorbild bei der Umsetzung der Inhalte des Verhaltenskodex zu sein. Bei der Auslegung des Verhaltenskodex haben die Funktionär*innen auch zu hinterfragen, ob unter der Zugrundelegung von vernünftigen ethischen sowie moralischen Maßstäben eine bestimmte Handlungsweise Anlass zu Kritik geben könnte. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die vereinsinternen Regelungen, Maßstäbe und Gepflogenheiten zu berücksichtigen, wobei es bei gesetzlichen Vorschriften keine Ermessensspielräume gibt.

Compliance

Alle Funktionär*innen sind angehalten, sich über die für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften sowie vereinsinternen Regelungen umfassend zu informieren. Der Verein toleriert keine Rechtsverletzungen jeglicher Art. Unter Compliance wird die Erfüllung und Konformität mit rechtlichen Bestimmungen, vereinsinternen Vorgaben sowie ethischen und moralischen Grundsätzen verstanden. Häufig lassen sich Verstöße vermeiden, indem frühzeitig Rat und Auskunft gesucht wird. In jenen Fällen, in denen Zweifel hinsichtlich eines bestimmten Verhaltens bestehen, insbesondere ob dieses Verhalten gesetzlichen Bestimmungen oder vereinsinternen Regelungen widerspricht, sind die Funktionär*innen angehalten, sich an den Rechtsbeirat zu wenden, um die Angelegenheit und die konkrete Verhaltensweise überprüfen zu lassen.

Meldeverfahren und Maßnahmen

Meldesysteme sind eine Form der Informationsweitergabe beziehungsweise des Aufzeigens von Missständen. Vorgesehene Maßnahmen sind Teil des vereinsinternen Compliance-Management Systems. Verstöße gegen Gesetze oder vereinsinterne Regelungen können von Funktionär*innen, aber auch von Mitgliedern und Dritten, dem Rechtsbeirat durch schriftlichen Hinweis gemeldet werden. Derartige Meldungen haben eine Begründung und konkrete Angaben über den Sachverhalt sowie darüber, welche Bestimmungen allenfalls verletzt wurden, zu enthalten. Entsprechende Meldungen können personalisiert oder auch anonym erfolgen. Die Meldung ist schriftlich an die Beschwerdestelle des Rechtsbeirates (zum Beispiel per Email an o-bm@gmx.at, per Postsendung) zu richten. Alle Meldungen werden gründlich geprüft und vertraulich behandelt. Mutwillig unrichtige Meldungen und Hinweise sind jedenfalls zu unterlassen und können zu entsprechenden Maßnahmen führen. Bei Vorliegen einer Meldung, tritt der Rechtsbeirat zur Prüfung, Beratung und Ausarbeitung einer schriftlichen Entscheidungsempfehlung an den Vorstand des Vereins zusammen. Dem/Der von einer Meldung betroffenen Funktionär*in des Vereins ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen einzuräumen. In weiterer Folge wird die schriftliche Entscheidungsempfehlung des Rechtsbeirates an zwei vom Rechtsbeirat auszuwählende und in der Sache unbefangene Mitglieder des Vorstandes des Vereins gemeinsam mit der schriftlichen Stellungnahme des/der betroffenen Funktionär*in übermittelt und von diesen beiden Personen geprüft. Die beiden in der Sache unbefangenen Vorstandsmitglieder haben den/die betroffene Funktionär*in zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Der/Die Funktionär*in kann das persönliche Gespräch ablehnen. Im Anschluss daran haben die beiden in der Sache unbefangenen Vorstandsmitglieder eine Empfehlung zur Entscheidung an den Vorstand des Vereins bis zur übernächsten Vorstandssitzung schriftlich zu übermitteln. Entscheidungen des Vorstandes sind mehrheitlich zu treffen, im Vorstandsprotokoll zu dokumentieren und dem/der betroffenen Funktionär*in unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ein derartiges Verfahren kann zu Maßnahmen führen, die von einer schriftlichen Abmahnung bis zur Enthebung aus der Funktion durch das zuständige Gremium führen können.

Verhaltenskodex 2024 für Funktionär*innen

Die Schwere der Sanktion hat sich am Ausmaß und an der Schwere des Verstoßes sowie am Ausmaß eines allenfalls eingetretenen Schadens zu bemessen.

Grundsätze

Die Funktionär*innen des Vereins verpflichten sich, folgende Grundsätze bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einzuhalten:

- Interessenkonflikte
- Schutz und Verwendung von Vereinseigentum
- Spenden und Sponsoring
- Geschenke und Einladungen
- Vertraulichkeit und Datenschutz

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind tunlichst zu vermeiden. Persönliche (wirtschaftliche) Interessen dürfen nicht in Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen und das Verhalten des/der Funktionär*in in Ausübung ihrer Funktion beeinflussen. Auch sind die Funktionär*innen tunlichst angehalten, aufgrund allenfalls bestehender Interessenkonflikte keine Handlungen zu setzen, welche die Integrität, Objektivität oder Reputation des Vereins gegenüber anderen Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, seinen Mitgliedern oder in der Öffentlichkeit in Zweifel ziehen. Im Rahmen des Auftritts des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der entsprechenden Vorstandsfunktionen sind Zielsetzungen und Interessen des Vereins immer vorrangig zu berücksichtigen. Im Falle von drohenden Interessenkonflikten sind die Funktionär*innen angehalten, ihre Funktion des/der Funktionär*innen oder auch nur den Hinweis auf diese Funktion zu keinem Zeitpunkt für ausschließlich private (wirtschaftliche) Zwecke zu missbrauchen. Der öffentliche Auftritt unter Hinweis auf die Funktion des/der Funktionär*innen für ausschließlich private (wirtschaftliche) Interessen, ist unzulässig. Klarstellend wird festgehalten, dass davon jedenfalls nicht eine durch die Tätigkeit des/der Funktionär*innen gegebene Werbefunktion der entsprechenden Person in der Öffentlichkeit, umfasst ist. Bei Vorliegen eines auch nur potentiell möglichen Interessenkonfliktes hat der/die betroffene Funktionär*in diesen Umstand dem Vorstand umgehend offenzulegen. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang angehalten, mit dem/der betroffenen Funktionär*in Gespräche über den Interessenkonflikt zu führen. Bei Bedarf kann der Vorstand den Rechtsbeirat (insbesondere zu Auslegungsfragen des Verhaltenskodex) hinzuziehen. Ziel ist die gemeinsame und einvernehmliche Festlegung der weiteren Vorgehensweise im jeweils konkreten Einzelfall. Zu Dokumentationszwecken ist hierrüber ein entsprechender Vermerk im Vorstandsprotokoll aufzunehmen. Funktionär*innen sind jedenfalls verhalten Aktivitäten, die der Reputation oder dem öffentlichen Ansehen des Vereins schaden könnten, zu vermeiden.

Schutz und Verwendung von Vereinseigentum

Jeder/Jede Funktionär*in soll verantwortungsvoll mit Vereinseigentum umgehen und die Vermögenswerte des Vereins gegen Beschädigung, Diebstahl, Missbrauch sowie unerlaubte Nutzung schützen. Immaterielle Werte wie vereinsinternes Wissen, geistige Eigentumsrechte und urheberrechtlich geschützte Werke gehören selbstverständlich auch zum geschützten Vereinseigentum. Die Funktionär*innen nehmen zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Vereinseigentum zur Erfüllung vereinsfremder Interessen, wovon jedenfalls auch ausschließlich private (wirtschaftliche) Interessen umfasst sind, unzulässig ist. Im Falle einer für vereinsfremde Interessen beabsichtigten Nutzung von Vereinseigentum, hat der/die betroffene Funktionär*in den Vorstand vorab um schriftliche Zustimmung zu ersuchen. **Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des**

Vorstandes, darf Vereinseigentum daher **in keinem Fall für ausschließlich private (wirtschaftliche) Interessen verwendet werden**. Die/Der Funktionär*innen sollen mit den ihnen anvertrauten Vereinsgegenständen verantwortungsvoll umgehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die internen Regelungen zur Verwendung von Vereinseigentum, insbesondere die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse, entsprechend zu beachten sind.

Spenden und Sponsoring

Der Verein ist als gemeinnütziger Verein nicht auf Gewinn gerichtet. Seine finanziellen Mittel bestehen fast ausschließlich aus Mitgliederbeiträgen. Die Beiträge der Mitglieder sollen in Entsprechung des Vereinszwecks zum Einsatz kommen. Auch ist der Verein insbesondere im Rahmen der Veranstaltungsorganisation für Mitglieder und Interessierte mitunter auf Sponsoren angewiesen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und Gemeinnützigkeit wird festgehalten, dass der Verein, keine Geldspenden tätigt und somit nicht als aktiver Spenden- und Sponsoring Geber durch die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel auftritt. Davon ausgenommen sind allfällige, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vereins, eingegangene fachliche Kooperationen. Wesentliches Element von Kooperationen ist die Gegenseitigkeit, so dass es zu keiner einseitigen Zurverfügungstellung von Vereinsressourcen an den jeweiligen Kooperationspartner kommen soll. Im Zusammenhang mit Sponsoring Anfragen des Vereins als Sponsoring Nehmer an Dritte gilt, dass keine Anfragen an Einzelpersonen oder Organisationen zu richten sind, die den Zielen und Grundsätzen des Vereins widersprechen. Wird der Verein durch Sponsoring unterstützt, ist höchste Priorität in jedem Fall die transparente Abwicklung allenfalls eingehender Sponsoring Beträge, wobei insbesondere auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Bedacht zu nehmen ist. Allenfalls dem Verein gewährtes Sponsoring ist in jedem Fall transparent abzuwickeln und vollständig zu dokumentieren. Eine dem Verein gewährte Sponsoring Zusage ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wobei der Sponsoring Partner, die Höhe des Sponsorings sowie die vereinsinterne Verwendung des Sponsorings Betrages bekannt zu geben ist.

Geschenke und Einladungen

Die privaten Interessen der Funktionär*innen und die Interessen des Vereins sind strikt zu trennen. Entscheidungsprozesse der Funktionär*innen dürfen nur durch sachliche Erwägungen geprägt werden. Persönliche Vorteile wie zum Beispiel Geschenke, Zahlungen, Bewirtungen oder sonstige persönliche Zuwendungen von Wert dürfen von Funktionär*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder gefordert oder angenommen werden. Hiervon ausgenommen sind allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entsprechende Gelegenheitsgeschenke, angemessene Bewirtungen oder sonstige persönliche Zuwendungen, bei denen eine Beeinflussung der Entscheidung von vornherein ausgeschlossen ist. Das Annehmen von Geldbeträgen ist stets unzulässig. Ausgenommen davon sind Sponsoring Beträge, welche ausschließlich im Rahmen der Verwirklichung der Vereinszwecke vom Verein erhalten werden, ausschließlich für die Umsetzung der Vereinszwecke zum Einsatz gelangen dürfen und den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen müssen. Dem Verein ist es ein großes Anliegen, die Regelungen zu Geschenken und Einladungen ihrer Kooperationspartner und Partner zu respektieren und zu beachten. Die Funktionär*innen werden daher ersucht, bei Ausspruch von Einladungen zum Beispiel vor Aushändigung von Geschenken, entsprechend nachzufragen, ob der Partner zur Geschenkkannahme berechtigt ist. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, wobei hier zu beachten ist, dass jedenfalls von vornherein eine unsachgemäße Beeinflussung von Amtshandlungen auszuschließen ist. Jeglicher Verstoß gegen die strafrechtlichen Anti-Korruptionsbestimmungen ist zu verhindern.

Verhaltenskodex 2024 für Funktionär*innen



Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Funktionär*innen haben alle vereinsinternen Daten, Informationen und im Rahmen der Vereinstätigkeit erlangtes Wissen während und nach Ihrer Tätigkeit als Funktionär*in im Verein mit besonderer Sorgfalt und Sensibilität zu behandeln. Bei der allfälligen Weitergabe von Daten sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Vertraulichkeit einzuhalten. Vertrauliche vereinsinterne Informationen jeglicher Art, die im Rahmen der Tätigkeit des/der Funktionär*innen im Verein aufgrund der Teilnahme an Vorstandssitzungen, erweiterten Vorstandssitzungen, Emails, Unterlagen oder auf sonstige Art und Weise erlangt werden, dürfen weder für die Verfolgung privater Zwecke noch für die Verfolgung anderer Zwecke verwendet, Dritten (auch Mitgliedern) zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.

Mit mediativen Grüßen
Brückenbau Mediation



Dr.ⁱⁿ Dagmar Geppert
+43 681 20817440
(Schriftführerin)



Paul Stern
+43 650 3350700
(Obmann)



Carola Leitner BSc
+43 677 64809292
(Kassierin)